

Cassen-Billets gegen die zeitherigen Billets, nöthig und rathsam befundenen Abänderungen, theils die seit Emanirung der angezogenen ältern Edicte von den Jahren 1772. und 1778. eingetretene Veränderung der Zeit-Umstände einige andere Bestimmungen, auch Erläuterungen jener Edicte nothwendig machen; So finden Wir in dessen allen Rücksicht, und in Verbindung mit den angezogenen ältern Edicten, bey der Emission der neuen Cassen-Billets, Folgendes festzusezen und zu verordnen für gut:

§. 1.

Verbleibt es bey der in dem Edicte vom 6ten May 1772. §pho 1. angekündigten und auf Unsere Land-Accis-Einkünfte versicherten Summe Cassen-Billets von

Der Total-Betrag der Cassen-Billets bleibt unverändert.

Einer Million und Fünfmal Hundert Tausend Thalern — am Werth, noch ferner,

Sollen zu mehrerer Bequemlichkeit, bey Anwendung der Cassen-Billets in den öfters vorfallenden kleinen Zahlungen, bey den neuen Cassen-Billets, nur Drey Classen zu 1. Thlr. — 2. Thlr. — und 5 Thlr. — Statt finden, mithin die §pho 2. des Edicts de anno 1772. annoch angegebenen 3 Classen D. E. und F. von 10. Thlrs. — 50. Thlrs. — und 100. Thlrs. — Fünftig ganz wegfallen, solchem nach aber die neuen Cassen-Billets in

Classen der neuen Cassen-Billets zu 1. 2. und 5. Thlr.

C.

700000.